

## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01; Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / Kl. 3302

Zl. 22-VPA 61.2/12 Gj/GI

Wien, 12. Dezember 2012

An die Österreichische Ärztekammer Weihburggasse 10-12 1010 Wien

Betr.:

Brief/Gegenbrief Mammographie zum 2. Zusatz-

protokoll zum VU-GV

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des 2. ZP zum VU-GV gingen wir, Hauptverband und Bundeskurie niedergelassene Ärzte, davon aus, dass der Programmstart des neuen Nationalen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms (BKFP) Anfang 2013 erfolgen würde. Die Verzögerung des Programmstarts ist nicht auf Umstände zurückzuführen, die in unserer jeweiligen Einflusssphäre liegen.

§ 16 des 2. ZP VU-GV legt in Verbindung mit § 15 das Wirksamwerden bestimmter Regelungen dieses Vertrages fest. § 15 2. ZP VU-GV normiert die Übernahme von Regelungen in die kurativen Gesamtverträge bis zum 31. Dezember 2012.

Zweck dieser Bestimmung ist es, sicherzustellen, dass dieselben Qualitätsstandards für alle Mammographien gelten, egal ob diese kurativ oder im Rahmen des BKFP durchgeführt werden. Weiters sollte das Inkrafttreten der Qualitätskriterien in den kurativen Verträgen gleichzeitig mit dem Programmstart des BKFP erfolgen; ab diesem Zeitpunkt soll auch eine sinnvolle Abgrenzung zwischen kurativer und Vorsorgemammographie ermöglicht werden.

Wir halten daher fest, dass der Hauptverband und die Bundeskurie niedergelassene Ärzte den § 15 2.ZP VU-GV so verstehen, dass die dort genannten Regelungsinhalte



spätestens bis zum definitiven Programmstart zwingend in die kurativen Gesamtverträge zu übernehmen sind. Die Übernahme hat derart zu erfolgen, dass das Inkrafttreten mit dem Programmstart des BKFP zusammenfällt.

Wir bitten Sie, uns zum Zeichen Ihres Einverständnisses ein gegengezeichnetes Exemplar dieses Schreibens zur übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Verbandsvorsitzender

Osterreichischen Gozialver Grand Gra

Generaldirektor-Stv.

Österreichische Ärztekammer Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Obmann

Präsident